

Kurztitel

Gehaltsgesetz 1956

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 54/1956 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 656/1983

§/Artikel/Anlage

§ 76

Inkrafttretensdatum

01.01.1984

Außerkrafttretensdatum

31.12.1984

Text

Dienstzulagen

§ 76. (1) Den Berufsoffizieren gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt

in den	I	bei Führung eines Amtstitels,	I Dienstzulage
Dienst-	I	der einem der nachstehend ange-	I-----
klas-	I	führten Amtstitel	I
sen	I	vergleichbar ist	I Schilling
III	I	Fähnrich	I 605
und	I	Leutnant	I 755
IV	I	Oberleutnant	I 906
	I	Hauptmann	I 1.056
ab der Dienstklasse V		I	1.179

(2) Bei Anwendung des Abs. 1 ist ein Militärkapellmeister mit einer in der Verwendungsgruppe H 2 tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit

von weniger als drei Jahren einem Leutnant,

von mindestens drei, aber weniger als acht Jahren einem Oberleutnant,

von mindestens acht Jahren oder ab der Ernennung in die Dienstklasse IV einem Hauptmann

gleichzuhalten.